

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider  
c/o Bayerischer Tischtennis Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 02.12.2015

**Aktenzeichen: 10/15/SGdV**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

**über den Einspruch des**

**Bezirkssportwartes Oberpfalz**

**-Einspruchsführer-**

**gegen die Protestentscheidung des Verbandsfachwartes Einzelsport vom  
13.11.2015**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 02.12.2015

durch

die Vorsitzende                      Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer                         Max Zizler, Grafenau

den Beisitzer                         Stefan Markus, Coburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch gegen die Protestentscheidung des Verbandsfachwartes Einzelsports wegen Verstoß gegen WO C 1.4 vom 13.11.2015 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Spieler, die sich in Unterfranken über die Kreisranglisten für die Bezirksrangliste und hier wiederum für die Bezirksmeisterschaft qualifiziert haben, sind berechtigt, in den jeweiligen Spielklassen, in denen sie sich für die Bayerischen B/C/D-Meisterschaften qualifiziert haben, teilzunehmen.
3. Die Kosten trägt der Einspruchsführer.

## **A. Tatbestand**

Der Bezirkssportwart des Bezirks Oberpfalz wendet sich mit seinem Einspruch gegen die Protestentscheidung des Verbandsfachwartes Einzelsport vom 13.11.2015.

Der Bezirkssportwart legte zunächst Protest gegen die Startliste der Bayerischen B/C/D-Meisterschaften, die am 05./06.12.2015 stattfinden, ein. Hierzu führte er aus, dass bei den Bayerischen B/C/D-Meisterschaften in der Herrenkonkurrenz der Leistungsklassen B und D Spieler in der Startliste seien, welche den zulässigen QTTR zum Stichtag 11.08.2015 der jeweiligen Klasse überschritten hätten.

Der Protest wurde vom Verbandsfachwart Einzelsport abgelehnt mit der Begründung, dass Spielerinnen und Spieler, die sich im Bezirk Unterfranken über ein Kreisranglistenturnier für das Bezirksranglistenturnier und dadurch für die Bezirksmeisterschaften direkt qualifiziert hätten, in der Leistungsklasse bei den Bayerischen B/C/D-Meisterschaften antreten dürften, in der sie das Kreisranglistenturnier gespielt hätten.

Im Folgenden handelt es sich insbesondere um folgende Spieler:

### **1. Spieler**

Der Spieler wurde bei den Bezirksmeisterschaften Zweiter in seiner Klasse. Für dieses Turnier qualifizierte er sich durch einen 8. Platz beim Bezirksranglistenturnier. Für das Bezirksranglistenturnier qualifizierte er sich wiederum durch seinen Sieg beim Kreisranglistenturnier im April 2015. Für das Kreisranglistenturnier war der

QTTR vom 11.02.2015 maßgebend. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Spieler 1619 Punkte.

## 2. Spieler

Der Spieler wurde bei den Bezirksmeisterschaften Dritter in seiner Klasse. Für dieses Turnier qualifizierte er sich durch einen 7. Platz beim Bezirksranglistenturnier. Für das Bezirksranglistenturnier qualifizierte er sich wiederum durch seinen Sieg beim Kreisranglistenturnier im März 2015. Für das Kreisranglistenturnier war der QTTR vom 11.02.2015 maßgebend. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Spieler 1605 Punkte.

## 3. Spieler

Der Spieler wurde bei den Bezirksmeisterschaften Zweiter in seiner Klasse. Für dieses Turnier qualifizierte er sich durch einen 6. Platz beim Bezirksranglistenturnier. Für das Bezirksranglistenturnier qualifizierte er sich wiederum durch seinen Sieg beim Kreisranglistenturnier im Mai 2015. Für das Kreisranglistenturnier war der QTTR vom 11.02.2015 maßgebend. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Spieler 1397 Punkte.

## 4. Spieler

Der Spieler wurde bei den Bezirksmeisterschaften Dritter in seiner Klasse. Für dieses Turnier qualifizierte er sich durch einen 7. Platz beim Bezirksranglistenturnier. Für das Bezirksranglistenturnier musste er sich über das Kreisranglistenturnier im März 2015 qualifizieren. Für das Kreisranglistenturnier war der QTTR vom 11.02.2015 maßgebend. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Spieler 1381 Punkte.

## 5. Spieler

Der Spieler wurde bei den Bezirksmeisterschaften Erster in seiner Klasse. Für dieses Turnier qualifizierte er sich durch einen 8. Platz beim Bezirksranglistenturnier. Für das Bezirksranglistenturnier musste er sich über das Kreisranglistenturnier im März

2015 qualifizieren. Für das Kreisranglistenturnier war der QTTR vom 11.02.2015 maßgebend. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Spieler 1344 Punkte.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, in der anzuwendende Vorschrift WO C 1.4 des Bayerischen Tischtennis Verbandes sei unmissverständlich festgelegt, dass für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.12. beginnen, ausnahmslos der TTR-Wert vom 11.08. des Jahres anzuwenden sei. Von einer Qualifikation zur Veranstaltung sei nicht die Rede. Die Bestimmungen der Bezirke für die Nominierung seien nicht relevant. Sie seien in der WO nicht erwähnt. Ein anderslautender Beschluss bzw. eine anderslautende Vereinbarung bestünde nicht, weshalb der TTR-Wert vom 11.08. verbindlich anzuwenden sei. Hieraus ergebe sich, dass nur Spielerinnen und Spieler in den einzelnen Klassen an den Start gehen dürften, deren TTR-Wert am 11.08. des Jahres den zulässigen Wert nicht überstiegen. Es sei auch keine Härteklausel vorgesehen.

Der Vizepräsident Sport ist der Ansicht, der Bezirk Unterfranken habe sich mit seinen Turnieren an die Wettspielordnung gehalten.

Der Einspruch gegen die Protestentscheidung vom 13.11.2015 ging am 18.11.2015 beim Sportgericht des Verbandes ein.

Am 25.11.2015 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 30.11.2015.

## **B. Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet.

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Protestentscheidung des Verbandsfachwartes Einzelsport vom 13.11.2015.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist gem. § 14 Abs. 5 RVStO nicht erforderlich.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Der Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, da sich die oben genannten Spieler ordnungsgemäß in ihren jeweiligen Leistungsklassen für die Bayerischen B/C/D-Meisterschaften qualifiziert haben. Sofern eine Qualifikationsveranstaltung für ein Turnier erforderlich ist, wird als Stichtag der beim Beginn der Qualifikationsveranstaltung des jeweiligen Bezirks relevante Stichtag verwendet. Dies ergibt sich aus der analogen Anwendung der Vorschrift WO C 1.4 Satz 9 für Meisterschaften der Leistungsklassen in Bayern. Im vorliegenden Fall gilt für Spieler, die sich über Qualifikationsturniere im Bezirk Unterfranken für die Bayerischen B/C/D-Meisterschaften qualifizieren konnten daher als Stichtag der 11. Februar 2015.

1. Die Regelung in WO C 1.4 Satz 9 für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen ist analog auf die Bayerischen Meisterschaften der Leistungsklassen anzuwenden.

Analogie ist die Übertragung der für einzelne bestimmte Tatbestände im Gesetz vorgesehenen Regel auf einen anderen, aber rechtsähnlichen Tatbestand. Sie überschreitet die Grenze des möglichen Wortsinnes, die für die eigentliche, auch die extensive Auslegung eine Schranke darstellt und setzt voraus, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält (Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Auflage 2010, Einleitung, Rn. 48).

In der WO liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, weshalb die Regelung für Deutsche Meisterschaften der Leistungsklassen analog auch auf Bayerische Meisterschaften der Leistungsklassen angewendet werden muss.

In WO C 1.4 S. 9 ist folgendes geregelt:

*Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen wird als Stichtag für die Turnierklasseneinteilung für jeden einzelnen Landesverband derjenige der o.g. vier Stichtage (11.02./11.05./11.08./ 11.12.) verwendet, der beim Beginn der Qualifikationsveranstaltungen des jeweiligen Landesverbandes relevant ist.*

a) Die WO enthält keine Regelung betreffend den Stichtag für Meisterschaften der Leistungsklassen in Bayern, sofern es hierzu Qualifikationsveranstaltungen der jeweiligen Bezirke oder Kreise gibt.

b) Diese Regelungslücke ist auch planwidrig. Wäre gewollt, dass für Veranstaltungen innerhalb Bayerns lediglich der Stichtag für die jeweilige Veranstaltung zählen würde, würden jegliche Qualifikationsveranstaltungen hierzu ad absurdum geführt werden.

2. Darüber hinaus bemerkt das Sportgericht, dass die Wettspielordnung auch keine abschließende Regelung darstellt, sondern durch die Durchführungsbestimmungen ergänzt wird. Dies ergibt sich aus § 4 der Satzung des BTTV sowie aus WO A 1 a. Auch hieraus ist ersichtlich, dass eine analoge Anwendung der Vorschrift der WO C 1.4 für Deutsche Meisterschaften auch für Veranstaltungen in Bayern gewollt war und eine diesbezügliche Regelung in der Wettspielordnung selbst planwidrig fehlt.

*Gemäß § 4 der Satzung des BTTV gelten im Verband die nachfolgenden Vorschriften:*

#### *1. Satzung*

*„Die Satzung ist das grundlegende Statut des Verbands....“*

#### *2. Ordnungen*

*Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Verbandsbetriebs....“*

#### *3. Durchführungsbestimmungen*

*Durchführungsbestimmungen sind **Ergänzungen** für Teilbereiche der Ordnungen....“*

*Gemäß WO A 1 a ist Zweck der Wettspielordnung und der Ausführungsbestimmungen einheitliche Richtlinien für den TT-Wettspielbetrieb innerhalb Bayerns zu schaffen. **Die Wettspielordnung des BTTV ist der Satzung als Anhang zugeordnet...***

Aus den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Erwachsenen, die die WO ergänzen, ergibt sich, dass die Bezirke in jeder Klasse für die Bayerischen B/C/D-Meisterschaften Teilnehmer nach eigenen Richtlinien melden können. Aus den Durchführungsbestimmungen für die Einzelmeisterschaften der Damen und Herren im BTTV-Bezirk Unterfranken ergibt sich aus Nr. 1.1 b), dass an den Bezirksmeisterschaften die 8 erstplatzierten Spieler des Bezirksranglistenturniers (BRLT) in der B/C und D Leistungsklasse der Herren teilnehmen dürfen. Aus den Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere der Damen und Herren im BTTV-Bezirk Unterfranken ist wiederum in Nr. 3.2 geregelt, dass an der Bezirksrangliste unter anderem Spieler, die sich über ein Kreisranglistenturnier (KRLT) für das BRLT direkt qualifiziert haben, an diesen in der Leistungsklasse antreten dürfen, in der sie das KRLT gespielt haben. Für die Kreisranglistenturniere, die in Unterfranken bereits zwischen März 2015 und Mai 2015 stattgefunden haben, galt als Stichtag der 11. Februar 2015

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.  
**Katharina Schneider**  
Vorsitzende

gez.  
**Stefan Markus**  
Beisitzer

gez.  
**Max Zizler**  
Beisitzer

(...)